



4. Juni 2009

Gemeinderat
9425 Thal

Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Mösli**
- **Änderung Schutzverordnung Mösli**

Im Gebiet Mösli ist aufgrund der schwierigen Topografie und der ökologischen Werte eine Umlegung der Baulands bzw. der Grünzone vorgesehen. 1300 m² der Wohnzone W2a und 3600 m² Grünzone F (Freihaltung) sollen der Grünzone S (Schutz) zugewiesen werden. Im Gegenzug werden 1000 m² der Grünzone F in die Wohnzone W2a umgezont. Gleichzeitig wird auch die kommunale Schutzverordnung an die neuen Abgrenzungen angepasst.

Insgesamt wird das Planungsgebiet mit der Flächenumlegung ökologisch stark aufgewertet (s. Entwicklungskonzept Mösli mit Gestaltungs- und Pflegeplan sowie naturschutzrechtliche Bewilligung des ANJF). Das AREG hat deshalb in Absprache mit weiteren kantonalen Fachstellen bereits im Dezember 2007 seine Unterstützung für die Flächenumlegung in Aussicht gestellt. Eine Vorprüfung der Erlasse hat indes nicht stattgefunden.

Zur Abstimmung des Gestaltungs- und Pflegeplans Mösli vom 11. Februar 2009 mit der Schutzverordnung stellt das ANJF Folgendes fest:

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Schutzverordnung ist bei Feuchtstandorten der 1. September als Schnitttermin einzuhalten. Der Gestaltungs- und Pflegeplan Mösli weicht von dieser Bestimmung ab. Auf den Parzellen Nr. 2521 und 2516 soll deshalb hinsichtlich der Schnitttermine der Gestaltungs- und Pflegeplan Mösli den Vorschriften der Schutzverordnung vorgehen (gilt auch für Trockenstandort).

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Auf den Parzellen Nr. 2521 und 2516 gelten hinsichtlich der Schnitttermine abweichend zur Schutzverordnung die Vorschriften des Gestaltungs- und Pflegeplanes Mösli vom 11. Februar 2009.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1350.--.

Aufteilung der Gebühren:

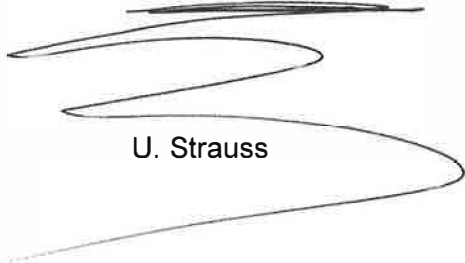
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'200.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 150.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein
Naturschutzrechtliche Verfügung

Kopie

BD-RA, ANJF, AREG